

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Frau Verbandsobfrau!
Sehr geehrter Herr Verbandsobmann!

Wien, am 28. Oktober 2015
GB. ZI. 513-1/221015/HA,GA
StB: ZI. 30-08-(2014-1991)

Betreff: Informationsschreiben der kommunalen Spitzenvertretungen zur Umsetzung der AbgeltungsVO Haushaltsverpackungen BGBI 275/2015

Wir erlauben uns, Sie über eine neue Verordnung im Bereich der Verpackungssammlung zu informieren. Es handelt sich dabei um die sog. Abgeltungsverordnung, die für einen Teil der Verpackungen im Restmüll eine Abgeltung an die Gemeinden / Gemeindeverbände vorsieht. Die AbgeltungsVO wird mit 01.01.2016 in Kraft treten.

Seit Inkrafttreten der Verpackungsverordnung im Jahr 1993 haben sich die kommunalen Spitzenverbände (Städtebund, Gemeindebund, ARGE Abfallwirtschaftsverbände) dafür eingesetzt, die Herstellerverantwortung auf sämtliche Verpackungsabfälle, so auch auf die im Restmüll mitgesammelten Verpackungsabfälle, anzuwenden.

Die AbgeltungsVO sieht für einen Teil der im Restmüll befindlichen Verpackungen vor, dass jede Gemeinde / jeder Gemeindeverband für die Sammlung von Verpackungsabfällen im Restmüll und deren Behandlung in einer Restmüllbehandlungsanlage (Müllverbrennungsanlage, mechanisch-biologische Behandlungsanlage) ein angemessenes Entgelt erhält. Dieses Entgelt ist von den Herstellersystemen (Sammel- und Verwertungssysteme; z.B. ARA AG) an die Gemeinden / Gemeindeverbände auszuführen.

Festlegung eines angemessenen Entgelts

Zur Umsetzung der AbgeltungsVO wurde vom BMLFUW den Sammel- und Verwertungssystemen (SVS) und den kommunalen Spitzenverbänden ein Informationsschreiben übermittelt, in dem auf die Vorgangsweise hinsichtlich einer wettbewerbskonformen Festlegung der Sammel- und Behandlungskosten eingegangen und auf die diesbezüglichen Aussagen der Bundeswettbewerbsbehörde verwiesen wird. Weiters werden im Schreiben Bandbreiten von Kosten angeführt, die aus der Praxis von der ARGE Österreichischer Abfallwirtschaftsverbände gemeldet wurden (Schreiben beiliegend).

Die Erhebungen der ARGE Österreichischer Abfallwirtschaftsverbände haben folgende Bandbreiten je Tonne ergeben:

städtischer Bereich (Schicht 1 und 2): € 267,-- bis € 304,--
ländlicher Bereich (Schicht 3): € 178,-- bis € 322,--

Schicht 1	Wien
Schicht 2	Bregenz, Dornbirn, Eisenstadt, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Klosterneuburg, Krems, Linz, Stadt Salzburg, Sankt Pölten, Steyr, Villach, Wels und Wiener Neustadt
Schicht 3	Alle nicht in Schicht 1 und 2 genannten österreichischen Gemeinden

Mit der ARA AG als Ausschreibungsführer wurde vereinbart, dass in den nächsten Tagen bei jedem Einzelnen der 230 Vertragspartner die entsprechenden Sammel- und Behandlungskosten für Restmüll durch die ARA AG abgefragt werden. Die abgefragten Kosten haben sich dabei auf die Sammel- und Behandlungskosten für Restmüll inklusive der für Restmüll aufzuwendenden Verwaltungskosten sowie die abzuschätzenden Erhöhungen für die Jahre 2016 – 2018 zu beziehen.

Dazu hat jede Gemeinde / jeder Gemeindeverband seine eigene Kalkulation anzustellen.

Die Kalkulation kann anhand des beiliegenden Kalkulationsleitfadens vorgenommen werden. Die entsprechenden Kalkulationsunterlagen sind jedenfalls aufzubewahren, sodass im Bedarfsfall die angegebenen Kosten durch einen Wirtschaftsprüfer (im Auftrag der ARA AG) überprüft werden können.

Als Hilfe für die regionale Kostenkalkulation wird ein eigenes Excel-Tool mitgesendet, das mit Ihren Kostenpositionen ausgefüllt den Kalkulationsleitfaden befüllt.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass der Angebotspreis durch die Kostenkalkulation belegbar und überprüfbar sein muss. Damit läuft die Gemeinde / der Verband nicht Gefahr, dass das Angebot gem. § 5 Abs. 1 Z 1 KartG als unangemessener Verkaufspreis gesehen wird (Missbrauchsverbot). Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass höchstens das obere Ende des Preisbandes je Schicht angeboten werden sollte.

Festlegung der abzugeltenden Verpackungsmassen

Die Festlegung der abzugeltenden Verpackungen im Restmüll in der jeweiligen Gemeinde / im jeweiligen Verband erfolgt erstmals zu Beginn des Jahres 2017 rückwirkend für das Jahr 2016.

Mit den Haushaltssammel- und Verwertungssystemen wurde vereinbart, dass bereits im Jahr 2016 (quartalsweise) Akontozahlungen auf Basis abgeschätzter Abgeltungsmassen geleistet werden.

Durch das in der Abgeltungsverordnung festgelegte Berechnungsmodell (Anhang 2 der AbgeltungsVO) ergeben sich für jedes Bundesland jene Massen an Verpackungen im Restmüll, für die den Kommunen / Verbänden eine Abgeltung zu bezahlen ist. Die Aufteilung auf die Region hat dabei nach den Grundsätzen des Anhangs 2 der AbgeltungsVO zu erfolgen. Die dafür erforderlichen Grundlagendaten werden im Bundesland konsensual festgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen
Gemeindebund:
Der Generalsekretär



Dr. Walter Leiss

Für die ARGE Österreichischer
Abfallwirtschaftsverbände:
Der Bundeskoordinator



Mag. Dr. Johann Mayr

Für den Österreichischen
Städtebund:
Der Generalsekretär



Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS

Beilagen:

- Verordnung zur Festlegung der Gesamterfassungsquoten von Haushaltsverpackungen BGBl 275/2015 (AbgeltungsV Haushaltsverpackungen)
- Schreiben des BMLFUW vom 24.09.2015
- Kalkulationsleitfaden und EXCEL-Tool